S 2 AL 679/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AL 679/97
Datum	22.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 336/98
Datum	30.07.1999

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 22. September 1998 sowie der Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 1997 aufgehoben.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) und die Erstattung von 7.991,50 DM streitig.

Der 1939 geborene KlÃ¤ger war bis 30.09.1994 als MeÃner und PfarrsekretÃ¤r bei einer katholischen Kirchenstiftung beschÃ¤ftigt. Er meldete sich am 06.09. mit Wirkung zum 01.10.1994 arbeitslos und beantragte Alg. In dem vom Antragsannehmer am 12.09.1994 entgegengenommenen schriftlichen Antrag wurde bei der Frage, welche Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sei ("bitte Lohnsteuerkarte vorlegen"), fÃ¼r das Jahr 1994 die Steuerklasse IV angegeben. Die Frage nach der Lohnsteuerkarte fÃ¼r das folgende Jahr (falls diese

bereits vorliegt) enthÃ¤lt keinen Eintrag.

Dem KlÃ¤ger wurde fÃ¼r die Zeit ab 01.10.1994 Alg (VerfÃ¼gung vom 12.09.1994; laut Zahlungsnachweisen erfolgte die erste Ãberweisung am 14.10.1994) unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe A in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 323,40 DM bewilligt. Er bezog diese Leistung bis zur ErschÃ¶pfung des Anspruches am 28.05.1997.

Auf dem Anschluss-Alhi-Antrag vom 06.05.1997 ist vermerkt, dass auf der Lohnsteuerkarte des KlÃ¤gers seit 01.01.1995 die Steuerklasse V eingetragen sei. Der KlÃ¤ger legte auf Aufforderung des Arbeitsamts hin eine Bescheinigung seiner Gemeinde vom 07.05. 1997 vor, wonach die Lohnsteuerkarten fÃ¼r die Jahre 1994 und 1995 auf die Steuerklasse V abgeÃ¤ndert worden seien. Nachdem die Beklagte festgestellt hatte, dass aufgrund des damaligen Bruttogehalts der Ehefrau von 6.648,47 DM der Steuerklassenwechsel zweckmÃ¤Ãig gewesen sei, machte sie in dem AnhÃ¶rungsschreiben vom 09.06.1997 geltend, der KlÃ¤ger habe den Lohnsteuerklassenwechsel vom 07.11.1994 nicht mitgeteilt und deshalb 7.991,50 DM zu Unrecht bezogen. Der KlÃ¤ger gab daraufhin an, die Lohnsteuerkarte vorgelegt bzw. die Steuerklasse ordnungsgemÃ¤Ã gemeldet zu haben, weshalb ein Verschulden seinerseits nicht gegeben sei.

Mit Bescheid vom 25.06.1997 hob die Beklagte die Bewilligung des Alg ab 01.01.1995 teilweise in HÃ¶he von 7.991,50 DM auf und forderte die Erstattung dieses Betrages. Der KlÃ¤ger habe die Ãnderung in der Form des Steuerklassenwechsels entgegen Â§ 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) nicht rechtzeitig mitgeteilt. Mit seinem Widerspruch trug der KlÃ¤ger vor, unverzÃ¼glich nach Ãnderung der Lohnsteuerklasse die entsprechend geÃ¤nderte Steuerkarte beim Arbeitsamt abgegeben zu haben.

Die Beklagte erlieÃ dann den Bescheid vom 22.10.1997, mit dem sie die Bewilligung des Alg bereits ab 01.12.1994 wegen der geÃ¤nderten Lohnsteuerklasse teilweise aufhob und nunmehr die Erstattung von insgesamt 8.269,60 DM forderte. Mit Widerspruchsbescheid vom 28.10.1997 wies sie den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe durch Hinweise im Merkblatt gewusst, dass er jeglichen Steuerklassenwechsel unverzÃ¼glich anzeigen mÃ¼sse. Dieser Anzeigepflicht sei er nicht nachgekommen. Die Abgabe der Steuerkarte im Rahmen der gesetzlichen Hinterlegungspflicht entbinde ihn nicht von seiner Anzeigepflicht.

Mit seiner zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger vorgetragen, die geÃ¤nderte Lohnsteuerkarte zusammen mit seinem Sozialversicherungsausweis am 17.11.1994 beim Arbeitsamt unter Hinweis auf die geÃ¤nderte Lohnsteuerklasse abgegeben zu haben. Der handschriftliche Eintrag seiner Stammnummer auf der Vorderseite zeige, dass sie beim Arbeitsamt auch eingegangen sei. Dass dies in der Leistungsakte nicht festgehalten worden sei, sei offensichtlich auf eine nicht ordnungsgemÃ¤Ãe AktenfÃ¼hrung zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Er habe am 17.11.1994 auf Aufforderung hin auch eine Zweitschrift des Sozialversicherungsausweises vorgelegt, obwohl er das Original

schon bei der Antragstellung abgegeben gehabt habe. Dieses Original sei ihm mit Schreiben vom 25.04.1997 mit dem Ende des Anspruches auf Alg zurÃ¼ckgesandt worden; dieses enthalte, im Gegensatz zur Zweitschrift, nicht die Angabe der Stammnummer, woraus zu schlieÃen sei, dass dieses Original, wie offensichtlich auch die Lohnsteuerkarten 1994 und 1995, zunÃ¤chst jedenfalls nicht der richtigen Akte zugeordnet worden seien. Das fehlerhafte Verwaltungshandeln kÃ¶nne nicht zu seinem Nachteil gereichen.

Mit Urteil vom 22.09.1998 hat das SG die Klage abgewiesen. Mit der bloÃen Hinterlegung der geÃ¤nderten Lohnsteuerkarten sei der KlÃ¤ger seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen. Die Regelung des Â§ 150b des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) diene allein dazu, die Hemmschwelle zu erhÃ¶hen, neben einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis Leistungen zu beziehen und dieses BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis dem Arbeitsamt nicht zu offenbaren. Aus den zum Jahreswechsel 1994/95 an alle LeistungsempfÃ¤nger gesandten Informationsschreiben sei ersichtlich, dass die Beklagte die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Daten weder verarbeiten noch nutzen dÃ¼rfe und bei einer Ãnderung eine gesonderte Mitteilung erforderlich sei. Auch sei in dem ausgehÃ¤ndigten Merkblatt die Berechnung der HÃ¶he des Alg dargelegt, so dass auch die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.4 SGB X erfÃ¼llt seien.

Mit seiner gegen dieses Urteil eingelegten Berufung rÃ¼gt der KlÃ¤ger, das SG habe die angebotenen Beweise zur Frage der Mitteilung der geÃ¤nderten Lohnsteuerklassen nicht berÃ¼cksichtigt. Er habe nicht gewusst, dass sich die HÃ¶he des Anspruches auf Alg durch die Ãnderung der Lohnsteuerklasse Ã¤ndern wÃ¼rde. HÃ¤tte er dies gewusst, hÃ¤tte er den Wechsel der Steuerklasse nicht vorgenommen, sondern spÃ¤ter den Lohnsteuerjahresausgleich durchgefÃ¼hrt.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30.07.1999 hat die Beklagte im Rahmen eines Teilanerkenntnisses, das der KlÃ¤ger angenommen hat, den Bescheid vom 22.10.1997 aufgehoben.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 22.09.1998 sowie den Bescheid vom 25.06.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie nimmt auf die AusfÃ¼hrungen des SG in dem angefochtenen Urteil, dem sie sich in vollem Umfange anschlieÃt, Bezug.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -, ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht.

Das Rechtsmittel erweist sich auch in der Sache als begrÃ¼ndet. Die teilweise RÃ¼cknahme der bestandskrÃ¤ftigen Bewilligung durch die Beklagte ist nicht rechtmÃ¤Ãig.

Die teilweise Aufhebung der Bewilligung des Alg fÃ¼r die noch streitige Zeit ab 01.01.1995 kann nicht auf Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Ziffer 2 SGB X gestÃ¼tzt werden. Danach "soll" â gemÃ¤Ã Â§ 152 Abs.3 AFG in der seit 01.01.1994 gÃ¼ltigen Fassung "ist" â ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, soweit in den bei seinem Erlass gegeben gewesenen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnissen eine wesentliche Ãnderung eingetreten ist, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grobfahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist. Entgegen der Auffassung der Beklagten und des SG ist der KlÃ¤ger hier seiner Pflicht zur Mitteilung der LohnsteuerklassenÃ¤nderung nachgekommen, und zwar gerade durch die Vorlage dieser die Ãnderung beinhaltenden Lohnsteuerkarten. Dass er die Lohnsteuerkarten 1994 und 1995 am 17.11.1994 beim Arbeitsamt eingereicht hat und diese dort bis zur RÃ¼cksendung nach ErschÃ¶pfung des Anspruches verblieben sind, ist aufgrund des schlÃ¼ssigen Vortrages glaubhaft; dies wird auch von der Beklagten nicht bestritten.

Diese Vorlage der Lohnsteuerkarten am 17.11.1994 erfolgte nicht im Zuge der in Â§ 150b AFG, eingefÃ¼hrt durch das Gesetz vom 23.06.1993 (BGBl.I S.944), festgelegten Hinterlegungspflicht. Die diesbezÃ¼glichen Anschreiben sind, wie die Beklagte mit Schreiben vom 07.05.1998 dargelegt hat, auch erst "zum Jahreswechsel 1994/1995 an alle LeistungsempfÃ¤nger versandt" worden mit der Aufforderung zur Vorlage der Steuerkarten bis 31.01.1995. Vielmehr hat der KlÃ¤ger mit der Vorlage der Lohnsteuerkarten am 17.11.1994 der Aufforderung in dem Alg-Antragsformular, die Lohnsteuerkarten vorzulegen, Rechnung getragen. Diese Aufforderungen ergehen â und ergingen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 23.06.1993 â an alle Arbeitslosen, die Alg bzw. Alhi beantragen. Da die Aufforderung zur Vorlage der Lohnsteuerkarte im Zusammenhang mit der Frage nach der eingetragenen Steuerklasse steht, soll damit â jedenfalls aus der Sicht des Antragstellers â der Nachweis der Richtigkeit der gemachten Angaben erbracht werden. Deshalb bedeutet die Vorlage von Lohnsteuerkarten mit einer gegenÃ¼ber den frÃ¼heren Angaben geÃ¤nderten Steuerklasse zum einen die Mitteilung dieser Ãnderung und zum anderen gerade den Nachweis dieser Tatsache. Deshalb konnte auch der KlÃ¤ger davon ausgehen, dass die Beklagte aus den Eintragungen in der Lohnsteuerkarte, soweit diese den Leistungsanspruch beeinflussen, die entsprechenden Schlussfolgerungen ziehen wÃ¼rde. Einer weiteren Mitteilung bedurfte es aus seiner Sicht nicht. Da die Vorlage nicht in Zusammenhang mit der Hinterlegung nach Â§ 150b AFG stand, ist der auf den

formblattmÃ¤Ãigen Anschreiben enthaltene Hinweis, die Bundesanstalt dÃ¼rfe die auf der Lohnsteuerkarte enthaltenen Daten weder verarbeiten noch nutzen, hier unerheblich. Vielmehr diente die Vorlage in diesem Zusammenhang gerade dazu, die entsprechenden Daten zu "verarbeiten".

Die teilweise Aufhebung der Bewilligung des Alg kann auch nicht auf Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Ziffer 4 SGB X gestÃ¼tzt werden. HierfÃ¼r wÃ¤re der Nachweis erforderlich, dass der KlÃ¤ger wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebende Anspruch auf Alg wegen der geÃ¤nderten Lohnsteuerkarte und der damit verbundenen Anspruchsminderung teilweise weggefallen ist. Dass der KlÃ¤ger hiervon positive Kenntnis gehabt hat, ist nicht ersichtlich. Sein Vorbringen, dass er in diesem Fall den Lohnsteuerklassenwechsel nicht vorgenommen hÃ¤tte, ist glaubhaft.

Die fehlende Kenntnis von diesem Umstand beruht auch nicht darauf, dass der KlÃ¤ger die erforderliche Sorgfalt "in besonders schwerem MaÃe" verletzt hat, d.h. im Sinne der Legaldefinition des Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Ziffer 3 SGB X die Nichtkenntnis auf grober FahrlÃ¤ssigkeit beruht. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn die in der Personengruppe, der der Betroffene zuzurechnen ist, herrschende Sorgfaltspflicht in ungewÃ¶hnlich hÃ¶hem MaÃe verletzt worden ist, wenn auÃer Acht gelassen worden ist, was im gegebenen Falle jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen (Schroeder-Printzen, SGB X, 3. Auflage, Rdnr.24 zu Â§ 45 m.w.N.). Hier ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der dem KlÃ¤ger zugegangene Bewilligungsbescheid die Angabe der in diesem Zeitpunkt zutreffenden Leistungsgruppe A enthalten hat. Dass der KlÃ¤ger nicht erkannt hat, dass aufgrund seiner vorgelegten Lohnsteuerkarte die Beklagte einen diesbezÃ¼glichen Ãnderungsbescheid mit einer entsprechenden Herabsetzung der Leistung hÃ¤tte erlassen mÃ¼ssen, ist ihm bei Anlegung des oben dargestellten SorgfaltsmaÃstabes nicht vorzuwerfen. Zwar weisen die Beklagte und das SG zu Recht darauf hin, dass das dem KlÃ¤ger bei der Arbeitslosmeldung ausgehÃ¤ndigte Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose, Stand April 1994, auf Seite 13 den Hinweis enthÃ¤lt, Alg und Alhi wÃ¼rden nach fÃ¼nf verschiedenen Leistungsgruppen gezahlt und die maÃgebende Leistungsgruppe ergebe sich in erster Linie aus der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres eingetragen gewesen sei, wobei spÃ¤tere Ãnderungen von dem Tage an berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden, an dem erstmals die Voraussetzungen fÃ¼r diese Ãnderung vorlÃ¤gen; weiterhin wird dann dargestellt, dass bei einer Lohnsteuerklasse V die Leistungsgruppe D zugeordnet wird. Jedoch ergibt sich aus diesen Hinweisen nicht, ob und inwieweit sich diese Ãnderung der Leistungsgruppe anspruchsmindernd oder eventuell gar anspruchserhÃ¶hend auswirkt. Eine Aufhebung des bestandskrÃ¤ftigen Verwaltungsakts zu Ungunsten des Betroffenen ist aber nach Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Ziffer 4 SGB X nur zulÃ¤ssig, "soweit" der Betroffene die eingetretene Rechtswidrigkeit kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte. Um dies festzustellen, hÃ¤tte der KlÃ¤ger sich anhand der AFG-Leistungsverordnung 1994 vom 22.12.1993 (BGBl.I S.2446) informieren mÃ¼ssen, welcher wÃ¶chentliche Leistungssatz sich angesichts des im Bewilligungsbescheid genannten Bemessungsentgelts bei Zugrundelegung der Leistungsgruppe D ergibt. Es kann nicht als grobfahrlÃ¤ssig angesehen werden, wenn der KlÃ¤ger solche

Nachforschungen nicht angestellt hat. Er verfÃ¼gt auch nicht, verglichen mit dem durchschnittlichen LeistungsempfÃ¤nger, Ã¼ber eine besondere Sachkenntnis, die in seinem individuellen Falle eine entsprechend hÃ¶here Anforderung an die Sorgfaltspflicht rechtfertigen wÃ¼rde. Aus dem vom KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewonnen persÃ¶nlichen Eindruck ergaben sich jedenfalls keine Hinweise in dieser Richtung.

Somit waren auf die Berufung des KlÃ¤gers das Urteil des SG vom 22.09.1998 und der Bescheid der Beklagten vom 25.06.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.1997 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024